

Satzung über die Regelung des Marktverkehrs
-Marktordnung-

Neufassung vom 21.07.2008

Geändert am 25.07.2011

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 201 vom 28.08.2008
Nr. 186 vom 13.08.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 21.07.2008 folgende Neufassung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs - Marktordnung - beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Esslingen am Neckar betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:

1. Wochenmärkte
2. Jahrmärkte
3. Spezialmarkt (Mittelaltermarkt und Weihnachtsmarkt).

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeit der Märkte

- (1) Wochenmärkte finden statt:
 - a) Marktplatz jeden Mittwoch und Samstag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
 - b) Michael Stiefelplatz (Stadtteil Zollberg) jeden Mittwoch und Samstag von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
 - c) Wäsemle Platz zwischen den Einmündungen Kegelstraße, Haldenstraße und Diakonissenweg (Stadtteil Oberesslingen) jeden Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
 - d) Stadtteil Hegensberg in der Ortsmitte jeden Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (2) 1. Auf dem Marktplatz werden folgende Jahrmärkte abgehalten:
 - a) Maimarkt; 2. Dienstag im Mai.
 - b) Jakobimarkt an einem Werktag in den letzten beiden Juliwochen.
2. Als weitere Jahrmärkte werden abgehalten:
 - a) Der Esslinger Frühling am ersten Sonntag im April. Fällt dieser auf den Ostersonntag oder Palmsonntag, so wird er am letzten Sonntag im April abgehalten. Fällt dieser Sonntag auf den 29.04., kann der verkaufsoffene Sonntag am 22.04. oder am 06.05. abgehalten werden.
 - b) Der Esslinger Herbst am 2. Sonntag im November. Fällt dieser Tag auf den Volkstrauertag, so wird er am vorhergehenden Sonntag abgehalten.

Der Esslinger Frühling und der Esslinger Herbst können auf dem Marktplatz, Rathausplatz, Kleiner Markt, Hafenmarkt, Fischbrunnenplatz, Ritterstraße, Blarerplatz und Ottilienplatz abgehalten werden. Sie werden vorbehaltlich einer vertraglichen Regelung von der EST/Citymanagement organisiert und durchgeführt.

- (3) Als Spezialmarkt findet im Bereich Marktplatz, Rathausplatz/Kleiner Markt und Fischbrunnenstraße, Hafenmarkt und Ritterstraße ein Mittelaltermarkt und Weihnachtsmarkt statt. Der Mittelaltermarkt und Weihnachtsmarkt beginnt immer in der Woche vor dem 1. Advent und endet spätestens am 22.12.
- (4) Neben der Nutzung als Marktfläche kann der Marktplatz auch für andere Veranstaltungen bereitgestellt werden. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Überlassung des Marktplatzes besteht nicht.

Die Wochenmarktbesucher weichen bei folgenden Veranstaltungen in die Bahnhofstraße aus:
(a) Mittelaltermarkt und Weihnachtsmarkt inklusive einer 5 – tägigen Aufbauzeit vor Marktbeginn.

- (b) Eine Veranstaltung (derzeit das Zwiebfest) inklusive Auf- und Abbau an max. 4 Markttagen (2 mal samstags und 2 mal mittwochs). Diese Veranstaltung beginnt in der 1. Augushälfte.
- (c) An zwei weiteren Markttagen (1 Mittwoch und 1 Samstag).

- (5) Veranstaltungsort, -zeit und -dauer der Märkte sowie vorübergehende Abweichungen sind unter www.esslingen.de veröffentlicht, letztere auch in der Esslinger Zeitung.

§ 3 Gegenstand der Märkte

- (1) 1. Auf dem Wochenmarkt sind die in §§ 67 und 68 a der Gewerbeordnung genannten Gegenstände zum Verkauf zugelassen.

2. Pilze

Es dürfen grundsätzlich nur künstlich vermehrte oder gezüchtete Speisepilze zum Verkauf angeboten werden. Bei der Abgabe dieser Pilze ist nach § 49 BNatSchG. eine Herkunftserklärung bereit zu halten.

Im übrigen dürfen nicht geschützte, wild wachsende Pilze nach Anlage 1 zur BArtSchV. (Steinpilze, Pfifferlinge – alle heimischen Arten -, Schweinsohr, Brätling, Birkenpilz und Rotkappe - alle heimischen Arten -, und Morcheln - alle heimischen Arten -) verkauft werden, wenn die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV. durch die höhere Naturschutzbehörde vorliegt. Pilze die nicht in der Anlage 1 zur BArtSchV. aufgeführt sind (z.B. Hallimasch) dürfen nur verkauft werden, wenn nach § 45 Abs. 2 NatSchG. die Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde vorliegt.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist. Die Pilze sind nach Arten getrennt bereitzuhalten. Sie müssen in frischem Zustand angeboten werden. Pilze, deren Zustand bezüglich Frische, Sortenreinheit oder Verwechselbarkeit bedenklich erscheint, können vom Markt ausgeschlossen werden.

- (2) Auf Jahrmärkten dürfen alle nach §§ 68 und 68 a der GewO zugelassenen Waren und Gegenständen feilgehalten werden.
- (3) Gegenstand des Mittelaltermarktes als Spezialmarkt ist die Darstellung des mittelalterlichen Lebens und der mittelalterlichen Handwerkskunst. Gegenstand des Weihnachtsmarktes als Spezialmarkt ist der Verkauf von Weihnachtsartikeln.

§ 4 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grüblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Erlaubnis erforderlich.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.
- (3) Die Erlaubnisbeanträge können nur zu den folgenden Zeiten vor dem jeweilig beantragten Markt gestellt werden:

1. Weihnachtsmarkt
frühestens am 01.12. (des Vorjahres) und spätestens am 31.03.
des Veranstaltungsjahres.

2. Mittelaltermarkt
frühestens am 01.12. (des Vorjahres) und spätestens am 30.06. des Veranstaltungsjahres.
3. Esslinger Frühling
frühestens am 01.12. (des Vorjahres) und spätestens am 31.12. (des Vorjahres)
4. Esslinger Herbst:
frühestens am 01.04. und spätestens am 31.05. des Veranstaltungsjahres.
5. Wochenmarkt:
frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor dem Ablauf der in Abs. 5 Satz 1 a genannten Frist.
6. Maimarkt:
frühestens am 01.12. (des Vorjahres) und spätestens am 31.03. des Veranstaltungsjahres.
7. Jakobimarkt:
frühestens am 01.03. und spätestens am 31.05. des Veranstaltungsjahres.

Maßgeblich ist jeweils der Antragseingang beim Veranstalter.

Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter www.esslingen.de jeweils mindestens eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen.

- (4) Über die Zulassung wird – nach Ablauf der Bewerbungsfrist – beim Weihnachts- und Mittelaltermarkt innerhalb einer Frist von 3 Monaten, beim Esslinger Frühling und Esslinger Herbst, beim Wochenmarkt, beim Mai- und Jakobimarkt innerhalb einer Frist von 1 Monat jeweils ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.

Freie Standplätze auf dem Wochenmarkt müssen, wenn geeignete Bewerber vorhanden sind, zügig vergeben werden.

Für die Zulassung ist die Attraktivität des Angebots entscheidend. Außerdem wird der zeitliche Eingang des vollständigen Antrags berücksichtigt, insbesondere bei gleicher Attraktivität des Angebots. Die Stadt Esslingen am Neckar berücksichtigt bei der Zuweisung eines Standplatzes für die Wochenmärkte auch die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere

- a) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Wochenmarkt und in dessen unmittelbarer Nähe,
- b) das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren,
- c) den Grundsatz Erzeuger vor Händler,
- d) die Gleichstellung von Ortsansässigen und auswärtigen Anbietern.

- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt befristet
- a) bei Wochenmärkten längstens für 5 Jahre
 - b) beim Esslinger Frühling, Esslinger Herbst, Mittelaltermarkt und Weihnachtsmarkt, Maimarkt und Jakobimarkt für die Dauer der Veranstaltung.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können, wenn der Markt nicht voll belegt ist oder wenn er auch für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden, um dem Markt ein einheitliches zusammenhängendes Bild zu geben.

Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis (z.B. Neueinteilung des Marktplatzes) vorliegt, die Standplätze neu zugeteilt werden.

Vor Vergabe der Standplätze für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz ist die Interessenvertretung der Wochenmarktbesucher zu hören, soweit sie mindestens 50% der Marktbesucher des Esslinger Wochenmarktes vertritt.

Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- (6) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder der Standplatz bis 7.30 Uhr nicht ausgenutzt ist, kann der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markt erteilen. Absatz 4 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (9) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, (es wird eine Belegung von mindestens 50 % der Markttag erwartet),
 2. der Platz der Märkte ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach den Bestimmungen der Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Esslingen am Neckar vom 26.09.1983 in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau Wochenmärkte

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens nach 5.00 Uhr vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 ½ Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Standplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Nach 7.30 Uhr dürfen keine Lieferfahrzeuge auf den Marktplatz einfahren. Sie müssen bis 8.00 Uhr vom Marktplatz entfernt sein.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem jeweiligen Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Aus sonstigen Kraftfahrzeugen dürfen keine Waren feilgeboten werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem jeweiligen Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Marktfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Beschicker, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen.
- (9) Sämtliche zum Markt gebrachten Waren im Sinne des § 3 müssen feilgehalten werden. Verkaufte Waren sollen dem Käufer mitgegeben, zumindest müssen sie als „verkauft“ kenntlich gemacht werden.

§ 8 Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten.
- Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem jeweiligen Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten.
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 3. Tiere weder freilaufend noch an der Leine auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf den Märkten bestimmt sind.
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
 5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
 6. Dass Personen mit ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten Märkte beschicken und besuchen (§ 16 und 42 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000).
 7. Das Berühren oder Beriechen von Waren oder öffnen und durchsuchen der Verpackungen durch die Käufer (Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene KAP. IX Nr. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 (b) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 26.04.2006).
 8. Fahrzeuge der Marktbesicker und / oder deren Mitarbeiter/innen im unmittelbaren Bereich des Marktplatzes während des Wochenmarktes zum Parken abzustellen, da die Parkplätze am Marktplatz den Kunden zur Verfügung stehen sollen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Sauberhaltung der Märkte

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Abfälle dürfen nicht auf dem Marktplatz belassen werden. Die Standplätze sind besenrein zu hinterlassen.

§ 10 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Gegenstände der Märkte gem. § 3
2. den Zutritt gem. § 4
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 5
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 9 Satz 3
5. den Auf- und Abbau nach § 6 Abs. 1 und 2
6. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs.1-4
7. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs.6
8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7
9. die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen gem. § 7 Abs. 8
10. den Verkauf von Waren nach Maß oder Gewicht nach § 7 Abs. 9
11. das Verhalten auf den Märkten nach § 8 Abs. 1 und 2
12. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1
13. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4
14. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3
15. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5
16. das Berühren oder Beriechen von Waren oder das Öffnen und Durchsuchen der Verpackungen durch die Käufer nach § 8 Abs. 3 Nr. 7
17. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1
18. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2
19. die Verunreinigung des Marktplatzes und die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 1 und 2 verstößt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Marktverkehrs –Marktordnung - vom 11. Mai 1981 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.
- (3) Die Satzungsänderung vom 25.07.2011 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.